

40. Genügt eine Berufungsbegründung den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie sich in einem Fall, wo in dem ersten Urteil ein auf mehrere Klaggründe gestützter Zahlungsanspruch unter Prüfung nur eines dieser Gründe abgewiesen ist, lediglich gegen die vorliegende Urteilsbegründung wendet, ohne auf die übergangenen Klaggründe einzugehen?

3PD. §§ 519, 537.

**II. Zivilsenat. Urte. v. 12. November 1935 i. S. B.D.V. AG. (Wekl.)
w. H. (Kl.). II 103/35.**

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erhebt Gehaltsansprüche gegen die Beklagte auf Grund eines Anstellungsvertrags als deren früheres Vorstandsmitglied.

Er verlangt unter Vorbehalt weiterer Ansprüche Zahlung von 12000 RM. und zwar in erster Reihe mit der Begründung, daß sein Dienstvertrag über den 1. Juli 1933 hinaus verlängert worden sei; hilfsweise behauptet er Nachzahlungsansprüche in gleicher Höhe für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis dahin 1933. Die Beklagte bestreitet ihre Nachzahlungspflicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Beklagte zur Bezahlung von 12000 RM. verurteilt. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die Klageabweisung darauf gestützt, daß die fristlose Entlassung des Klägers (vom 20. Juni 1933) begründet gewesen sei und er daher für die Zeit nach dem 30. Juni 1933 nichts mehr fordern könne. Die Frage, ob dem Kläger der verlangte Betrag etwa als Gehaltsrückstand für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 gebühre, hatte es nicht erörtert. Die Berufung gegen dieses Urteil hatte der Kläger nur mit Ausführungen begründet, die sich gegen die Annahme des Landgerichts richteten, die fristlose Entlassung vom 20. Juni 1933 sei zu Recht geschehen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die fristlose Entlassung zwar nicht gerechtfertigt sei, daß dem Kläger aber gleichwohl für die Zeit vom 1. Juli 1933 ab keine Ansprüche zuständen, weil die am 25. Juni 1932 auf den 30. Juni 1933 ausgesprochene fristmäßige Kündigung durchgreife; es ist aber der Meinung, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 noch ein Nachzahlungsanspruch zustehe und hat die Beklagte demgemäß verurteilt.

Die Revision erhebt hierzu zunächst zwei Verfahrensangriffe, indem sie Verletzung der §§ 519, 519b, 537 ZPO. rügt. Sie führt dazu aus: Die Berufung sei hinsichtlich des Nachzahlungsanspruchs für 1932/33 mangels ordnungsmäßiger Begründung unzulässig gewesen. Der Kläger habe mit der Klage gefordert: a) durch einen Hauptantrag Gehalt für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934, b) durch einen Hilfsantrag, für den Fall, daß jener Antrag unbegründet sei, Gehalt für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933. Es handele sich nicht, wie das Berufungsurteil meine, um verschiedene Begründungen desselben Anspruchs, sondern um zwei verschiedene Ansprüche. Das Landgericht habe beide Ansprüche in der Urteils-

formel abgewiesen, sich in den Gründen freilich nur über den Anspruch a geäußert. Die Berufungsbegründung des Klägers beschäftigt sich gleichfalls nur mit dem Anspruch a; wegen des Anspruchs b sei innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eine ordnungsmäßige Begründung nicht erfolgt. Das Berufungsurteil, das den Anspruch a ebenfalls für unbegründet erklärt habe, hätte die Berufung hinsichtlich des Anspruchs b wegen des Begründungsmangels als unzulässig verwerfen müssen. Gehe man aber — abweichend von dem Gesagten — davon aus, daß das Landgericht nur über den Anspruch a entschieden habe, so habe das Berufungsgericht, indem es den Anspruch b zuerkannt habe, den § 537 ZPO. verletzt.

Diese Rügen sind unbegründet. Für die zu entscheidenden verfahrensrechtlichen Fragen kommt es nicht darauf an, was der Kläger im Berufungsrechtszug beantragt hat und wie seine dort gestellten Anträge auszulegen sind. Maßgebend ist vielmehr, welche Anträge der Kläger vor dem Landgericht gestellt und wie dieses zu ihnen Stellung genommen hatte. In der Beurteilung ist das Revisionsgericht frei, da es sich um Verfahrensvorgänge handelt. Hinsichtlich der Begründung des Zahlungsanspruchs des Klägers bemerkt der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils: „Der Kläger verlangt von dem ihm nach seiner Auffassung für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 30. Juni 1934 zustehenden Gehalt einen Teilbetrag“. Außerdem nimmt der Tatbestand aber ganz allgemein „wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Streitteile . . . auf die Klageschrift und die gewechselten Schriftsätze Bezug“. In der Klageschrift hatte der Kläger seinen Zahlungsantrag aber noch weiter damit begründet, daß ihm „in jedem Falle . . . rückwirkend vom 1. Juli 1932 der Unterschiedsbetrag von 3000 bis 4000 RM. monatlich“ zustehe. Hiernach hatte der Kläger vor dem Landgericht jedenfalls nur einen Teilzahlungsanspruch erhoben, ihm aber eine Haupt- und eine Hilfsbegründung gegeben. Es ist also nicht zutreffend, wenn die Revision meint, der Kläger habe vor dem Landgericht zwei verschiedene Ansprüche geltend gemacht. Das Landgericht hatte diesen einen Zahlungsanspruch beschieden, indem es ihn abwies. Dabei hatte es seine Begründung allerdings nur auf die Hauptbegründung des Klägers abgestellt und die Hilfsbegründung unerörtert gelassen. Es kann auf sich beruhen, ob dieses Verfahren des Landgerichts rechtlich zu billigen ist. Jedenfalls erwuchs mit der Berufung des

Klägers dieser einheitliche, aber verschieden begründete Anspruch in die Berufungsinstanz, und es kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht den § 537 ZPO. verletzt hat, wenn es bei seiner Entscheidung auf die vom Landgericht nicht erörterte Hilfsbegründung eingegangen ist; im Gegenteil ist ihm ein solches Verfahren durch § 537 ZPO. gerade zur Pflicht gemacht.

Die Berufung ist aber auch formgerecht begründet. Der Begründungsschriftsatz erörtert eingehend die Gründe des Landgerichts und sucht ihre rechtliche und tatsächliche Unhaltbarkeit darzutun. Damit war dem Erfordernis des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. genügt. Die Berufung war zulässig. Daß der Berufungskläger, nachdem die Berufungsinstanz durch eine zulässige Berufung eröffnet worden ist, zur Begründung der Berufung das Vorbringen der Berufungsbegründungsschrift nicht ergänzen darf, bestimmt § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. nicht. Das Gegenteil folgt vielmehr aus § 529 Abs. 3 ZPO., wonach sogar neues, in der Berufungsbegründung nicht mitgeteiltes Vorbringen nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich nicht einmal um neues Vorbringen, sondern um die Würdigung früheren Vorbringens, die das Landgericht unterlassen hat.

Demnach sind gegen die Zulässigkeit der Berufung, auch hinsichtlich des Anspruchs auf Gehaltsnachzahlung für 1932/33, Bedenken nicht zu erheben.